

Satzung zur Änderung der Satzung für das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 7 Abs. 2, § 28 Abs. 5 und § 134 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1) haben der Senat der Universität Heidelberg am 8. Juli 1997 und der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg am 18. September 1997 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlaß vom 24. September 1997, Aktenzeichen I-823.208/50 gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 und gemäß § 134 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Satzung für das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg vom 22. Juli 1991 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 8 vom 26. August 1991 Seite 195) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung des ISZ erhält folgende Fassung:

(1) Leitung

1. Das Internationale Studienzentrum wird von einem Direktor geleitet. Er ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb des Kollegs für deutsche Sprache und Kultur und des Studienkollegs verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

2. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Der ständige Vertreter des Leiters des Internationalen Studienzentrums wird vom Rektor bestellt.

3. Neu eingefügt wird die folgende Vorschrift des § 8:

Soweit diese Satzung bei der Bestimmung von Personen ausschließlich die männliche Fassung verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 14. Oktober 1997

gez.

Professor Dr. Jürgen Siebke

Rektor